

Er äußert dann auf der Grundlage der gesicherten Erkenntnisse seiner Wissenschaftsdisziplin und seiner eigenen Erfahrung lediglich begründete Vermutungen, deren Wahrheitswert auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse nicht entscheidbar ist. Diese Gutachten werden in der Regel mit einem gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit erstattet. Solche wahrscheinlichen Aussagen sind dann berechtigt, wenn der Sachverständige Gründe für die Wahrheit der Aussage und gleichzeitig für die Begründung von Zweifeln darlegt. Sie dürfen nicht mit wahren Aussagen über die objektive Wahrscheinlichkeit verwechselt werden.

Der Sachverständige wird in solchen Fällen seiner Verpflichtung zur Wahrheit völlig gerecht, wenn er in seinem Gutachten hervorhebt, welche Aussagen als *wahrgesichert* sind und welche Aussagen nur *begründete Vermutungen* darstellen.

Des weiteren ist er verpflichtet, die Gründe darzulegen, die ihn zu diesen Aussagen veranlassen. Das Gutachten ist damit für die Beweisführung nicht etwa wertlos. Hier ist es vielmehr letztlich Aufgabe des Gerichts, den Wahrheitswert einer Erkenntnis aus den sich aus der Gesamtheit der Beweismittel ergebenden Zusammenhängen zu bestimmen. Das Gutachten wird vom jeweiligen Sachverständigen unter dem Aspekt seiner Wissenschaftsdisziplin erstattet, es kann nicht seine Aufgabe sein, andere Beweismittel zu würdigen.

So kann der gerichtsmedizinische Gutachter aussagen, daß nach seinen Untersuchungen die als Beweismittel vorliegende Waffe mit großer Wahrscheinlichkeit diejenige ist, mit der die tödliche Verletzung verursacht wurde. Zusammen mit der Aussage von Tatzeugen, dem Geständnis des Beschuldigten und dem Gutachten eines anderen Sachverständigen über die Identität des Beschuldigten bzw. Angeklagten mit dem Verursacher der auf der Waffe gefundenen Papillarlinienspur kann hier das Gericht durchaus eine wahre Erkenntnis über die Identität der Tatwaffe mit dem vorliegenden Beweismittel gewinnen und kann der Wahrheitswert dieser Erkenntnis nachgewiesen werden.

Hier wird jedoch besonders sichtbar, daß das Sachverständigengutachten, wie jedes andere Beweismittel, im Zusammenhang mit der Gesamtheit der Beweismittel eingehend auf seine Zuverlässigkeit und Richtigkeit überprüft und gewürdigt werden muß. Das im jeweiligen Verfahrensstadium für die Wahrheitsfeststellung verantwortliche Strafrechtspflegeorgan hat das Gutachten danach zu prüfen, „ob und inwieweit

- der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und sachkundig erstattet hat;
- der Sachverständige seinen gutachterlichen Darlegungen die vorgegebenen Tatsachen zugrunde gelegt hat;
- der dem Gutachten zugrunde liegende Sachverhalt im Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt wird;
- das Gutachten mit Informationen aus anderen zur Sache vorliegenden Beweismitteln übereinstimmt;
- das Gutachten tatbezogen ist;
- die Schlußfolgerungen des Gutachtens verständlich sind;
- der Sachverständige zur Begründung seines Gutachtens entsprechende Untersuchungen vorgenommen hat.“<sup>48</sup>

Hat das betreffende Strafrechtspflegeorgan nach der Prüfung Zweifel an der Exaktheit des Gutachtens oder treten Widersprüche zwischen dem Gutachten und anderen Beweismitteln auf, deren Beseitigung mit einer Ergänzung oder Vervollkommnung des Gutachtens nicht zu erwarten ist, so kann es zur Klärung dieser Frage ein weiteres Gutachten beziehen.<sup>49</sup>

Da es sich bei dem Sachverständigengutachten um ein Beweismittel handelt, ist das im jeweiligen Verfahrensstadium für die Wahrheitsfeststellung verantwortliche Strafrechtspflegeorgan nach gewissenhafter Überprüfung und Würdigung dieses Beweismittels nicht gezwungen, dem Gutach-

48 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung ..., a. a. O., Ziff. III/4; vgl. auch „OG-Urteil vom 22. 6. 1972“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 14, a. a. O., S. 144 f.

49 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 11. 1968“, Neue Justiz, 1969,4, S. 126.